

Zweite Verordnung des Burgenlandkreises**zur Einschränkung der Kontakte****(2. EinschrVO BLK)**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Zehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 10. SARS-CoV-2-EindV) vom 7. März 2021 wird verordnet:

§ 1**Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Es wird festgestellt, dass im Gebiet des Burgenlandkreises die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner mindestens seit dem 26.11.2020 täglich überschritten hat, jeweils betrachtet innerhalb eines zurückliegenden Zeitraums von sieben Tagen. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV.

§ 2

Einschränkung der Kontakte

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV ist auf dem Gebiet des Burgenlandkreises der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 der 10. SARS-CoV-2-EindV sind auf dem Gebiet des Burgenlandkreises private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 2 Abs. 1 sich mit mehr als der zulässigen Personenzahl im öffentlichen Raum aufhält,

b) § 2 Abs. 2 mit mehr als der zulässigen Personenzahl privat zusammenkommt oder feiert.

(2) Die textlichen Festsetzungen der Anlage zu § 14 der 10. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend. Der Regelsatz des Bußgeldes beträgt in den Fällen des Absatzes 1 jeweils 50 Euro.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung unter www.burgenlandkreis.de in Kraft (Notverkündung) und tritt mit Ablauf des 29. März 2021 außer Kraft.

Naumburg, den 8. März 2021



Götz Ulrich
Landrat